

MERKBLATT

Energetische Verwertung von Abfällen aus Brandereignissen bei swb Entsorgung

Allgemeines:

Speziell für Abfälle aus Brandereignissen ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sie hohe Schadstoffgehalte aufweisen. Damit sind diese Abfälle im Regelfall zunächst als gefährlich einzustufen.

Folgende Abfallarten kommen infrage:

- **Abfallschlüssel 170204***, Abfallbeschreibung: Altholz aus Brandereignissen
- **Abfallschlüssel 170903***, Abfallbeschreibung: brennbare gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus Brandereignissen (z.B. Gemische aus Holz, Kunststoffen, Papier, ...)
- **Abfallschlüssel 150202***, Abfallbeschreibung: verunreinigte Tücher, Schwämme etc, die zur Reinigung verschmutzter Oberflächen verwendet werden

Die Festlegung des Abfallschlüssels / der Abfallart erfolgt in der Regel durch die zuständigen Abfallerzeugerbehörden. Eine Beprobung und chemische Untersuchung des Abfalls ist erforderlich.

Die Materialien dürfen kein Asbest- und/oder KMF-Fasern enthalten und müssen frei von Dioxin/Furan sein. Die aktuellen swb Benutzungsbedingungen gelten darüber hinaus vollumfänglich.

Stückigkeit in der Regel < 50 cm, keine Rollenware.

Es ist ausschließlich die Übernahme von brennbaren Abfällen möglich. Der Abfall muss also beispielsweise weitestgehend frei von Steinen, Dacheindeckungen, Beton, etc. sein.

Noch brennende oder glühende Abfälle können ebenfalls nicht übernommen werden.

Zur Erstbeurteilung ist aussagekräftiges digitales Bildmaterial sowie etwaig vorliegende Berichte von Feuerwehr und Sachverständigen hilfreich.

Nachweisführung und Deklaration:

Die Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung (NachwV) für *-Abfälle (s.g. gefährliche Abfälle) hat elektronisch über einen Einzelentsorgungsnachweis zu erfolgen. Sammelentsorgungsnachweise sind in der Regel nicht möglich. Ein Nachweisverfahren ohne Behördenbestätigung ist nicht möglich.

Deklarationsanalysenumfang für Abfälle aus Brandereignissen: (je Charge / Baustelle)

- PAK in mg/kg TS nach EPA
- Dioxine/Furane (PCDD/PCDF)
- Bestätigung der Asbest- und KMF-Freiheit (mikroskopisches Verfahren)
- weitere Analysen ggf. nach behördlicher Auflage

Hinsichtlich einer eventuell angestrebten abweichenden Einstufung als nicht gefährlicher Abfall ist in der Regel zusätzlich eine gutachterliche Einstufung der gefahrenrelevanten Eigenschaften H1 bis H14 (Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, Anhang III) notwendig.